"Im Ebertsacker"

ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD — DORFGEBIET

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- II/I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- O,5 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- (0,6) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL

NUTZUNGSSCHABLONE

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BAUWEISE	BAUWEISE
DACHFORM	DACHNEIGUNG

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE FLÄCHE

- O — OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE BAUGRENZE
- FLÄCHE
- NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- b — BESONDERE BAUWEISE

GRÜNORDNUNG

- PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- BAUMPFLANZUNG
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

SONSTIGE PLANZEICHEN

- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE U. ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
- GEPLANTE BZW. BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- BESTEHENDES WOHNGEBÄUDE
- BESTEHENDES NEBENGEBÄUDE
- FIRSTRICHTUNG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

" IM EBERTSACKER "

DER ORTSGEMEINDE DIERBACH

I. RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES

1. Baugesetzbuch (BauGB)
in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl.I S.2141), geändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 1997 (BGBl.I S.2902), unter Berücksichtigung der Änderung durch das Gesetz vom 17. Dezember 1997 (BGBl.I S. 3108)

2. Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl.I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl.I S.466)

3. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl.I S.889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 1998 (BGBl.S.823)

4. Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90)
in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl.1991, S.58)

5. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
in der Fassung vom 14. Mai 1990 (BGBl.I S. 880) zuletzt geändert durch Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. Mai 1998 (BGBl. I S. 502)

6. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (GemO)
in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. S.365)

7. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)
in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S.153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1998 (GVBl. S.171)

8. Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz (LPflG)
in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl.S.30), in der ab 01. Mai 1987 geltenden Fassung (GVBl.S.70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 1994 (GVBl.S.280)

II. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB)

Das Plangebiet wird festgesetzt als Allgemeines Wohngebiet (WA) § 4 BauNVO, bzw. Dorfgebiet (MD) § 5 BauNVO.

Als Obergrenze des Maßes der baulichen Nutzung gelten die im Plan eingetragenen Werte der Nutzungsschablone im Rahmen der zulässigen überbaubaren Flächen und der Landesbauordnung (LBauO).

Bei der Ermittlung der Grundflächen sind

a.) Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten

b.) Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO

c.) bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird

mitzurechnen.

Die zulässige Grundfläche darf durch die in Punkt a, b, c, bezeichneten Anlagen bis zu 20 v. H. überschritten werden.

Bei der Ermittlung der Geschoßflächen sind Aufenthaltsräume in " anderen Geschossen ", einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und ihrer Umfassungswände, mitzurechnen (§ 20 (3) BauNVO).

Bei der Zahl der Vollgeschosse (§ 16 BauNVO) wird das Kellergeschoß nicht angerechnet.

2. BAUWEISE UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (1) 2 BauGB und § 22 BauNVO)

Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) ist eine Offene Bauweise (o) (§ 22 (2) BauNVO) festgesetzt. Hier sind nur Einzelhäuser zulässig.

Im Dorfgebiet (MD1) ist eine besondere Bauweise (b) (§ 22 (4) BauNVO) festgesetzt. Bei dieser halboffenen (Haus-Hof) Bauweise muß an die westliche und südliche Grundstücksgrenze angebaut werden.

Im Dorfgebiet (MD2) ist die geschlossene Bauweise (g) (§ 22 (3) BauNVO) festgesetzt.

3. WOHNUNGSANZAHL (§ 9 (1) 6 BauGB)

Pro Wohngebäude sind max. 2 Wohneinheiten zulässig.

4. HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (2) BauGB und § 18 BauNVO)

Ergänzend zur Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze wird im Bereich der Jahnstraße die Oberkante Erdgeschoßfußboden wie folgt festgesetzt :

OKFFB EG = mind. 50 cm und max. 75 cm über Straßenniveau, gemessen in Grundstücksmitte.

5. STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 12 BauNVO)

In den Dorfgebieten (MD) dürfen Garagen erst 6,00 m hinter der Straßenflucht/linie errichtet werden.
Ausnahmen hiervon sind nicht zulässig.

Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) dürfen Garagen erst hinter der vorderen Baugrenze errichtet werden.
Ausnahmen hiervon sind nicht zulässig.

6. GRUNDSTÜCKSGRÖSSE (§ 9 (1) 3 BauGB)

Die Tiefe der Baugrundstücke wird mit 40,00 m festgesetzt, bei einer Mindestgröße der einzelnen Baugrundstücke von 700,00 Mtr.

7. GRUNDSTÜCKSTEILUNG (§ 19 (1) BauGB)

Im Plangebiet ist die Grundstücksteilung genehmigungspflichtig.

8. FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) 20 BauGB)

Abtragung, Reinigung von Unrat und Sicherung des Oberbodens hat nach DIN 18915 zu erfolgen. Unrat ist ordnungsgemäß auf einer Deponie zu entsorgen.
Für überschüssigen, nicht wiederverwertbaren Erdaushub ist eine geordnete Wiederverwertung oder Deponierung auf einer dafür vorgesehenen Deponie nachzuweisen.

Gehölze und Anlagen sind naturnah zu pflegen. (Keine Verwendung von Düngemitteln, Pestiziden und Wachstumsregulatoren). Fallaub und Totholz ist in den Anlagen zu belassen, vor den Gehölzen ist ein 1-2 m breiter Streifen in wechselnden Abschnitten 1 x jährlich nach den 20.Juni zu mähen.

9. FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) 25 a BauGB)

Das Gelände nördlich der privaten Grundstücke ist mit Obstbäumen (regionale Sorten, ein Hochstamm pro 100 M2) zu pflanzen, die bestehenden Obstgehölze sollen soweit möglich erhalten werden. Dies gilt auch für die privaten Gärten.
Die Versickerungsbereiche auf den jeweiligen Baugrundstücken sind mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.

Artenliste (Vorschlag)

Sträucher (2xv; 60 – 100)	
Cornus mas	(Kornelkirsche)
Ligustrum vulgare	(Liguster)
Rosa canina	(Hundsrose)
Sambucus nigra	(Schwarzer Holunder)
Viburnum opulus	(Schneeball)

Bäume – Wuchshöhe mind. 5 m (Hochstämme; Stammumfang 14-18)

Salix caprea	(Salweide)
Fraxinus excelsior	(Gemeine Esche)

In den Privatgärten dürfen Hecken nur mit Laubgehölzen hergestellt werden. (Vorgeschlagene Arten: Haibuche, Weißdorn, Hartriegel, Feldahorn)

In den Privatgärten ist die Einsaat unbefestigter, nicht mit Gehölzen bestandener Flächen mit einer standortgemäßen Rasenmischung vorzunehmen oder durch Bepflanzung mit einheimischen Bodendeckern (z.B. Vinca minor, Kleines Immergrün) zu ersetzen.

10. ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN (§ 9 (1) 25 b BauGB)

Im Planbereich - außerhalb der überbaubaren Fläche und der not wendigen Verkehrsflächen - vorhandener Baumbestand ist zu erhalten.

11. PRIVATE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) 15 BauGB)

Die nicht überbauten bzw. befestigten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Mindestens 20 % der jeweiligen Grundstücksflächen sind mit standortgerechten, einheimischen Baum- und Straucharten zu bepflanzen. Laubgehölze sind Nadelgehölzen vorzuziehen. Zusätzlich sind Obstbäume, wie Süßkirsche, Apfel oder Birne möglich. Dabei sind Hochstämme, sowie traditionelle Sorten zu verwenden.

III. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
(§ 9 (4) BauGB) V.m. § 88 (1) LBauO)

- FASSADENGESTALTUNG
Für die äußere Gestaltung bei Neu- und Umbau von baulichen Anlagen ist hinsichtlich der Materialauswahl für Wände, Dacheindeckung, Türen, Fenster, Gesimse, etc. auf eine harmonische Einfügung in den vorhandenen Baubestand und das Landschaftsbild zu achten. Wanderverkleidungen aus glasiertem Material, Metall, Kunststoff oder grellen Farben, liegende Fensterformate und Glasbausteine, sind nicht zulässig.

- DACHGESTALTUNG
Zulässig sind nur Satteldächer.
Die Festsetzungen der Hauptfirstrichtung ist einzuhalten. Nebendächer müssen in ihrer Höhe unter der Hauptfirsthöhe bleiben und in ihrer Neigung und Traufhöhe auf die Hauptdachform Bezug nehmen.
Garagen sind in ihrer Dachform wie die der Hauptbauser anzugleichen.
Als Material für die Dacheindeckung wird ein roter bis rotbrauner Dachziegel bzw. ähnlich aussehendes Material wie rotbraune Materialien zugelassen, sofern ein ziegelähnliches Erscheinungsbild gewährleistet ist.

Dachaufbauten sind zulässig.
Die Summe der Dachaufbauten darf jeweils 1/3 der Gebäudelänge, bei versetzter Bauweise des Gebäudeteiles,- nicht überschreiten.
Der Abstand zwischen Giebel und Gaube muß mindestens 1,50 m betragen.
Dacheinschnitte sind nicht zulässig.
Kniestöcke sind nur im Allgemeinen Wohngebiet (WA), bis zu einer Höhe von 1,00 m - gemessen an der Gebäudeaußenseite zwischen OK-Rohdecke und OK-Sparren – zulässig, die Höhenfestsetzung gilt auch für Gebäudeabsprünge.

- VORGÄRTEN
Vorgartenflächen die nicht von notwendigen Ausfahrten in Anspruch genommen werden, sind gärtnerisch anzulegen und dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden.

- EINFRIEDUNGEN
Einfriedungen der Grundstücke entlang der Jahnstraße sind nur als Holzzäune oder Schnitthecken oder verputzte Mauern mit einer maximalen Höhe von 1,20 m zulässig.

- EINZELBAUMPFLANZUNG
An den in der Planzeichnung festgesetzten Stellen sind Einzelbäume aus einheimischen Baumarten anzupflanzen. Die Qualität und Größe der Bäume muß mind. H.3xv, 14-16 betragen. Geringfügige Verschiebungen sind möglich, sofern Einfahrten oder Leitungstrassen dies erfordern.

IV. HINWEISE

1. ANZEIGEPFLICHT (§ 17 DSchPfG - DENKMALSCHUTZ- UND PFLEGEGESETZ)

Werden im Zuge von Baumaßnahmen bisher unbekannte Funde oder Fundstätte entdeckt, so sind diese unverzüglich der Denkmalfachbehörde mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Der Fund oder die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche (§ 18 DSchPfG) nach Erstattung der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und die Gegenstände gegen Verlust zu sichern. Auf Antrag kann die Denkmalfachbehörde die Frist verkürzen.
Der Beginn der Erdarbeiten bei Erschließungsmaßnahmen ist dem Landesamt für Denkmalpflege in Speyer rechtzeitig anzuzeigen.

2. OBERFLÄCHENVERSIEGELUNG

Befestigte, mit dem Erdboden verbundene Flächen auf den Grundstücken (z.B. Einfahrten, Hofflächen, Terrassen, Gartenwege) sollen auf das aus erschließungstechnischen Gründen notwendige Maß beschränkt werden. Sofern keine Gefahr des Eintrages von wassergefährdenden Stoffen besteht, sollen diese Flächen mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. mit Rasengittersteinen, Natur- oder Kunststeinpflaster mit großen Fugenabstand, wassergebundener Decke) ausgeführt werden.

3. OBERFLÄCHENWASSER

Die unverschmutzten Oberflächenwasser von Dachflächen, Terrassen oder ähnlichen Flächen sind auf den betreffenden Grundstücken zu versickern.
Zu diesem Zweck kann das Wasser in Zisternen zur Wiederverwendung gesammelt werden oder über entsprechend dimensionierte Versickerungsmulden auf den Grundstücken versickert werden. Oberflächenwasser, die nicht versickern, können an den in der Jahnstrasse vorhandenen Mischwasserkanal geleitet werden.

4. NACHWEIS DER HÖHENLAGE IM BAUGESUCH

Mit dem Baugesuch ist ein exakter Höhenschnitt durch das vorhandene Gelände vorzulegen. Hierzu sind auch Aufschüttungen und Abgrabungen kenntlich zu machen.

5. LANDSCHAFTSPLANERISCHER BEITRAG

Zum Bebauungsplan liegt ein landschaftsplanerischer Beitrag (Grünordnungsplanung) gemäß § 17 LPflG vor, der Bestandteil des Bebauungsplanes ist und dessen Ergebnisse in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen wurden.
Alle privaten grünordnerischen Maßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Bezugsfertigkeit abzuschließen. Den jeweiligen Bauantrag ist ein Bepflanzungsplan beizufügen, der die grünordnerischen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes enthält.

6. BAUGRUNDUNTERSUCHUNG

Den Grundstückseigentümer wird empfohlen, bei Baumaßnahmen Baugrunduntersuchungen entsprechend den Empfehlungen der DIN 1054 durchführen zu lassen.

7. HAUSNUMMERIERUNG

Hausnummerierungen sind bei allen Gebäuden an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

V. BEGRÜNDUNG (§ 9 (8) BauGB)

1. BESTEHENDE RECHTSGRUNDLAGEN

Aufstellungsbeschluß des Ortsgemeinderates vom 21.08.1997.

2. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Für den Raum der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern besteht ein genehmigter Flächennutzungsplan.
Der Bebauungsplan " Im Ebertsacker " wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern aufgestellt.

3. ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich um die bereits eingeleitete und geplante Bebauung aus städtebaulichen und landespflegerischen Gründen zu ordnen. Entsprechend den städtebaulichen Zielen dieses Bebauungsplanes, sowie unter Berücksichtigung der städtebaulichen Ziele des Dorferneuerkonzeptes und der Eigenart der näheren Umgebung des Plangebietes, wird die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden auf max. zwei festgesetzt.
Das im Bebauungsplan ausgewiesene Baugebiet ist im Privatbesitz.

4. BODENORDNUNG

Das im Bebauungsplan ausgewiesene Gebiet ist teilweise in Privatbesitz.
Es ist beabsichtigt, ein privates Bodenordnungsverfahren zu realisieren. Sollte dieser Versuch scheitern, erfolgt die Durchführung des gesetzlichen Bodenordnungsverfahrens nach dem Vierten Teil des Baugesetzbuches.

5. LAGE UND ERSCHLIESSUNG DES PLANGEBIETES

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Dierbach zwischen Altstraße im Osten und Neubaugebiet im Westen.
Im Süden erfolgt die Begrenzung durch die Jahnstraße, im Norden durch den Dierbach.
Die Erschließung soll ausschließlich über die Jahnstraße erfolgen.

6. VERSORGUNG / ENTSORGUNG

WASSERVERSORGUNG
Das Baugebiet ist an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Dierbach anzuschließen.

ABWASSERBESEITIGUNG
Das Baugebiet ist an die Ortskanalisation mit zentraler Kläranlage anzuschließen.

ELEKTRIZITÄT
Das Plangebiet wird durch die Pfalzwerke über erdverlegte Leitungen die Ortsnetze versorgt.

GAS
Die Gasversorgung wird über eine in der Jahnstrasse bereits verlegte Gasleitung erfolgen.

FERNMELDEANLAGEN
Die Deutsche Telekom, Fernmeldebezirk Neustadt / Weinstraße, ist rechtzeitig - sechs Monate vor Baubeginn der Straßen - zu unterrichten, damit die Kabel verlegt werden können.

7. ALTLASTEN

Hinweise oder Anhaltspunkte auf event. vorhandene Altlasten im Plangebiet liegen nicht vor.

8. BAULICHE NUTZUNG

Größe des Planungsgebietes rd. 1,85 ha

Hauseinheiten	bestehend	hinzukommend
9	2	7

Wohneinheiten : max. 2 WE pro Parzelle = max. 18 WE

9. KOSTEN DER MASSNAHME

1. Kanalisation	€	-
2. Wasserversorgung	€	-
3. Straßenbeleuchtung u. Straßenbeschilderung	€	7.500,–
4. Straßenbau	€	60.000,–
5. Grünordnungskosten	€	-
6. Planungskosten	€	5.000,–
7. Umlegungs- und Vermessungskosten	€	5.000,–
8. Sonstiges	€	2.500,–
Gesamtaufwand für die Erschließung	€	70.000,–

VERFAHRENSDATEN

1. Der Ortsgemeinderat Dierbach hat in seiner Sitzung am 21.08.1997 gem. § 2 Abs.1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 28.10.1998 ortsüblich bekanntgemacht.

2. Der Ortsgemeinderat Dierbach hat am 13.05.1998 die Durchführung der die frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 BauGB beschlossen. Diese wurde in Form einer öffentlichen Darlegung vom 05.11.1998 bis 20.11.1998 durchgeführt.
Ort und Dauer dieser Bürgerbeteiligung wurden am 28.10.1998 ortsüblich bekanntgemacht.
Die eingegangenen Anregungen wurden vom Rat in der Sitzung am 15.12.1998 behandelt.

3. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.05.2000 beteiligt (§ 4 Abs. 1 BauGB). Deren Anregungen wurden vom Ortsgemeinderat Dierbach in der Sitzung am 02.11.2000, 24.01.2001 und 04.07.2001 behandelt.

4. Die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs.2 BauGB) des Bebauungsplanes wurde am 04.07.2001 beschlossen.
Ort und Dauer der Auslegung wurden am 10.10.2001 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan hat am 18.10.2001 bis einschließlich 20.11.2001 öffentlich ausgelegen. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18.10.2001 über die Auslegung benachrichtigt.
Die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen wurden in der Ratssitzung am 06.12.2001 behandelt.

Am 06.12.2001 wurde erneute öffentliche Auslegung beschlossen
(§ 3 Abs. 3 BauGB).
Ort und Dauer dieser erneuten Auslegung wurden am 06.03.2002 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan hat vom 14.03.2002 bis einschließlich 03.04.2002 erneut öffentlich ausgelegen.
Die beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.03.2002 über die erneute Auslegung benachrichtigt.
Die während der erneuten öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen wurden in der Ratssitzung am 18.04.2002 behandelt.

Das Ergebnis der Prüfung und Behandlung der vorgetragenen Anregungen wurde denjenigen, die diese vorgebracht haben, mit Schreiben vom 7. 6. 10. 2002 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

5. Der Ortsgemeinderat Dierbach hat diesen Bebauungsplan am 18.04.2002 gem. § 10 Abs.1 BauGB mit den textlichen Festsetzungen, der Begründung und dem landespflegerischen Planungsbeitrag als Satzung (V.m. der Satzung über die örtlichen (gestalterischen) Bauvorschriften nach § 88 LBauO beschlossen.

6. Ausgefertigt :

Ortsgemeinde Dierbach

Dierbach, 23. Okt. 2002

Stadler
(Stadler)
Ortsgemeinderat

7. Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde am 29. 10. 2002 ortsüblich bekanntgemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB).

VERBANDSGEMEINDE
BAD BERGZABERN

ORTSGEMEINDE
DIERBACH

BEBAUUNGSPLAN

"IM EBERTSACKER"

018–004

ARCHITEKTURBÜRO
THORN

STAND: 10. SEPTEMBER 2002

BEARB.:	THO.	GEZ.:	H.P
MASSTAB:	1:1000	BLATTGR.:	1.29/59

DIPL-ING.(FH) ARCHITEKT
BDB/AK RLP
THORN
IM HERRENRAD 15
76831 HEUCHELHEIM
KLINGEN
TELEFON 06349/9150
FAX 06349/7798